



Assistance



## **MAXUS ASSISTANCE**

**Schweiz & Ausland  
Suisse & de l'étranger  
Svizzera & dall'estero**

**+41 800 061 061**

# Inhaltverzeichnis

<b>1.</b>	<b>MAXUS ASSISTANCE</b>	<b>1</b>
1.1.	Kundeninformation Maxus-Assistance	1
1.2.	Allgemeine Versicherungsbedingungen Maxus-Assistance	3
	Leistungen	3
	Kein Versicherungsschutz besteht	6
	Begriffsdefinitionen	7
	Weitere Bestimmungen	7

## MAXUS Assistance Hotline Schweiz & Ausland: +41 800 061 061

### 1.1. Kundeninformation Maxus-Assistance

#### Informationen für den Versicherten nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich das Versicherungszertifikat, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend die Bestimmungen des schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes.

#### 1. Versicherungsnehmerin

Versicherungsnehmerin ist die Swiss Dienstleistungszentrum DLC AG, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon.

#### 2. Versicherer

Versicherer ist die Helvetia Global Solutions LTD (nachstehend Helvetia genannt), Aulestrasse 60, FL-9490 Vaduz.

#### 3. Versicherte Personen

Alle Fahrzeughalter, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein haben und die Aufnahmebedingungen gemäss AVB erfüllt haben.

#### 4. Versicherte Fahrzeuge

Die Versicherung gilt für ein Maxus Fahrzeuge bis 3'500 kg Gesamtgewicht, welche in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikuliert ist.

#### 5. Schadenregulierer

Schadenregulierer ist die Swiss Dienstleistungszentrum DLC AG, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon.

#### 6. Versicherte Risiken, Umfang des Versicherungsschutzes und nicht versicherte Risiken

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes und die nicht versicherten Risiken ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), dem Versicherungszertifikat und dem VVG.

#### 7. Prämie

Die Versicherungsprämie trägt die Versicherungsnehmerin.

#### 8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tage der ersten Inverkehrsetzung und endet ohne besondere Mitteilung nach Ablauf der Werksgarantie. Er gilt für Ereignisse, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

## 9. Bearbeitung von persönlichen Daten

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit. Bei der Bearbeitung von Personendaten beachten die Helvetia und die Swiss Dienstleistungszentrum DLC AG das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt die Helvetia oder die Swiss Dienstleistungszentrum DLC AG im Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch die Helvetia und die Swiss Dienstleistungszentrum DLC AG bearbeiteten Personendaten beinhalten die für Vertragsabschluss sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben der versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet.

Personen, deren Personendaten von der Helvetia und der Swiss Dienstleistungszentrum DLC AG bearbeitet werden, haben nach Massgabe des DSG das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die Helvetia und die Swiss Dienstleistungszentrum DLC AG von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen.

## 10. Weiterleitung der Daten

Falls nötig, werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Privat- und Sozialversicherer im In- und Ausland. Eine solche Datenübertragung kann auch innerhalb der Unternehmensgruppe und mit Kooperationspartnern stattfinden. Helvetia und die Swiss Dienstleistungszentrum DLC AG können, falls erforder-

lich, bei Behörden und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte einholen. Im Schadenfall können die Daten der versicherten Personen an Gutachter und Experten (z. B. an beratende Ärzte oder externe Sachverständige) sowie an Rechtsanwälte und andere Hilfspersonen weitergegeben werden. Zur Durchsetzung der Regressansprüche können Daten zudem an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung übermittelt werden.

## 11. Inhaberin der Datensammlung

Inhaberin der Datensammlung ist die Swiss Dienstleistungszentrum DLC AG, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon. Sie bearbeitet die Personendaten der versicherten Personen diskret und sorgfältig.

## 12. Aufbewahrung

Die Daten der versicherten Personen werden unter Beachtung der massgebenden Gesetze elektronisch und/oder in Papierform geführt und archiviert (z. B. in Kundendossiers, Vertragsverwaltungs-, Schadenablage- oder Schadenapplikationssystemen). Sie sind gegen unberechtigte Einsichtnahme sowie Veränderungen geschützt. Von Gesetzes wegen müssen Daten, soweit sie Geschäftskorrespondenz sind, mindestens 10 Jahre ab Vertragsauflösung aufbewahrt werden (Art. 962 OR).

## 13. Kontaktadresse für Beschwerden

Swiss Dienstleistungszentrum DLC AG  
Industriestrasse 12  
8305 Dietlikon

## 1.2. Allgemeine Versicherungsbedingungen Maxus-Assistance

Die Helvetia Global Solutions LTD (nachstehend Helvetia genannt), Äulestrasse 60, FL-9490 Vaduz, erbringt die gemäss Kollektivversicherungsvertrag mit der Swiss Dienstleistungszentrum DLC AG (nachstehend Swiss DLC oder Versicherungsnehmerin genannt) vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen gegenüber den versicherten Personen. Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes.

### 1. Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das in der Police aufgeführte Fahrzeug bis 3'500 kg Gesamtgewicht, welches in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein immatrikuliert ist.

### 2. Versicherte Personen

Alle Fahrzeughalter, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben und die Aufnahmebedingungen gemäss AVB erfüllt haben.

### 3. Aufnahmebedingungen

Versicherungsschutz wird nur Personen gewährt, die zum Zeitpunkt ihres Beitritts zum Kollektivversicherungsvertrag mindestens 18 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

### 4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tage, welcher auf dem Versicherungszertifikat angegeben ist und endet am Tag, der als Ablaufdatum darauf aufgedruckt ist. Er gilt für Ereignisse, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

Der Vertrag erneuert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht durch eine Vertragspartei mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

### 5. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas sowie in den Mittelmeer-Rand- und Inselstaaten eintreten. Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

In folgenden Staaten gelten die Versicherungen jedoch nicht: Weissrussland, Moldawien, Ukraine, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan.

## Leistungen

### 6. Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug infolge einer Panne, einer Schlüsselpanne oder eines Kaskoereignisses nicht mehr benützt werden kann.

## 7. Ausschluss des Versicherungsschutzes

Für Leistungen, welche nicht durch Maxus Assistance organisiert, angeordnet bzw. durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Leistungen im Rahmen der Maxus Assistance.

## 8. Versicherte Leistungen

### 8.1 Pannenhilfe

Organisation und Kostenübernahme für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, soweit dies vor Ort möglich ist.

### 8.2 Ersatz von Kleinteilen

Bei einer Pannenhilfe vor Ort wird der Ersatz von Kleinteilen vergütet. Als Kleinteile gelten nur jene Teile, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (ohne Batterien), wie z. B. Kabel, Briden, Schläuche, Sicherungen usw..

### 8.3 Abschleppkosten/Fahrzeugbergung

Versichert sind:

- a. Abschleppkosten und Transport bis in die nächstgelegene Maxus-Servicestelle und/oder Karosseriewerkstatt der Assistance Zentrale ohne Reparatur- und Materialkosten;
- b. Kosten für eine notwendige Bergung des Fahrzeuges bis insgesamt CHF 2'000.

### 8.4 Unterbringung

Muss das Fahrzeug bis zur Reparatur an einem gesicherten Ort abgestellt werden, werden die Kosten bis CHF 100 übernommen.

### 8.5 Speditionskosten für Ersatzteile bei Fällen ausserhalb des Fahrzeug-Immatrikulationslandes

Die Speditionskosten für Ersatzteile werden übernommen. Die Kosten dieser Ersatzteile werden jedoch nicht übernommen.

### 8.6 Schlüsselpannen

- a. Bei Schlüsselpannen gemäss Art. 15 a) bis c) werden bei Bedarf die in Art. 8.1 bis 8.5 genannten Leistungen erbracht.
- b. Bei Verlust des Fahrzeugschlüssels gemäss Art. 15 d) werden bei Bedarf folgende Leistungen bis insgesamt CHF 500 erbracht:
  - Pannenhilfe vor Ort gemäss Art. 8.1 bis 8.2;
  - Abschleppkosten und Transport in die nächstgelegene Maxus-Servicestelle und/oder Karosseriewerkstatt der Assistance Zentrale ohne Reparatur- und Materialkosten;
  - Kosten für das Holen oder Kosten für das Zusenden des Ersatzschlüssels;
  - Kosten für die Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln und für die Unterkunft.

Diese Aufzählung ist abschliessend. Ausgeschlossen sind Kosten für Schlossänderungen am Fahrzeug

### 8.7 Reisebezogene Mehrkosten

Versichert sind die nachfolgend aufgeführten Mehrkosten, sofern das Elektrofahrzeug nicht mehr benutzbar ist, für

- a. ein gleichwertiges Fahrzeug (Bereitstellung innerhalb 24 Stunden abhängig von der Verfügbarkeit, sonst

- normaler Mietwagen) während der ausgewiesenen Reparaturdauer;
- b. die notwendige Unterkunft;
- c. die Weiter- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi;
- d. nicht bezogene gebuchte Leistungen für den Aufenthalt;
- e. die Überführung des nicht reparierten Fahrzeuges in der Schweiz, sofern das Fahrzeug repariert wird, die Reparatur vor Ort aber nicht möglich ist;
- f. die allfälligen Verzollungskosten.

Die Entschädigung für die oben erwähnten Leistungen ist für alle Personen zusammen auf CHF 5'000 begrenzt.

Die Kosten für das Aufladen oder Auftanken bzw. Schäden am Mietfahrzeug werden nicht übernommen.

Kann kein Mietfahrzeug organisiert werden, weil z. B. die Vorgaben des Vermieters nicht erfüllt werden (Mindestalter, Kreditkarte usw.), werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel übernommen.

## 8.8 Mehrkosten für Tiertransporte

Versichert sind die Mehrkosten für den Transport von mitreisenden Haustieren, sofern das Fahrzeug nicht mehr benutzbar ist, bis maximal CHF 1'000.

## 8.9 Abholen des wieder fahrtüchtigen Fahrzeuges durch den Eigentümer

Muss das reparierte Fahrzeug abgeholt werden, werden von den entstehenden Kosten maximal CHF 100 im

Fahrzeug-Immatrikulationsland und maximal CHF 300 im Ausland übernommen.

## 8.10 Rückführung des Fahrzeuges

Die Maxus Assistance organisiert und bezahlt die Rückführung des Fahrzeuges bis in die nächstgelegene Maxus-Servicestelle und/oder Carrosseriewerkstatt der Assistance Zentrale ohne Reparatur- und Materialkosten, wenn das Fahrzeug nicht vor Ort repariert werden kann oder nach einem Diebstahl wieder aufgefunden wird. Die Kosten sind auf den Zeitwert des Fahrzeuges (nach dem Ereignis) limitiert.

## 8.11 Ersatzfahrer

Ist der Lenker infolge eines Unfalles bzw. einer schweren Erkrankung oder unbekanntem Verbleib nicht mehr imstande, das Fahrzeug zu lenken und besitzt kein weiterer Insasse einen gültigen Führerausweis, oder sind die Insassen aufgrund der Notsituation ausserstande, das Fahrzeug zu lenken, werden die Kosten für einen Chauffeur zur Heimholung des Fahrzeuges samt Insassen übernommen.

## 8.12 Rückzahlbarer Kostenvorschuss

Versichert ist ein rückzuerstattender Kostenvorschuss bis CHF 2'000 bei ausserordentlichen Ereignissen im Ausland (hohe Reparaturrechnungen oder Beschaffung von Ersatzteilen).

## 9. Nicht versicherte Leistungen

### Kein Versicherungsschutz besteht

- a. für Schäden, die zu Beginn der Versicherung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren;
- b. bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult oder Streik), Schäden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
- c. bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen und Atomarenstörungen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
- d. während der behördlichen Requisition des versicherten Fahrzeuges;
- e. bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei sämtlichen Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken sowie bei Sportfahrlehrgängen;
- f. für Schäden infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen und dem Versuch dazu;
- g. für Schäden, die verursacht werden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen einer versicherten Person;
- h. für Schäden, die unter Einfluss von Alkohol, Drogen,

Betäübungs- oder Arzneimitteln entstehen;

- i. für Schäden, die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art;
- j. Kosten für Batterien und für dadurch entstandenen Folgeschäden wie z.B. Schäden am Motor, an der elektrischen Anlage, etc..

Es besteht keine Deckung, wenn dem Lenker des versicherten Fahrzeuges der gesetzlich vorgeschriebene Führerausweis oder die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt (Fahrten ohne Berechtigung).

Nicht versichert sind Fahrten, die behördlich nicht bewilligt sind und Personen, die das ihnen anvertraute Fahrzeug zu Fahrten verwendet haben, zu denen sie nicht ermächtigt waren.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden anlässlich der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrs Gesetzgebung sowie aus der Verwendung des Fahrzeuges zu gewerbsmässigen Personentransporten oder zu gewerbsmässiger Vermietung an Selbstfahrer. Gewerbsmässigkeit liegt vor, wenn für die betreffende Verwendungsart eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.

## 10. Subsidiärklausel

Kosten gemäss diesen AVB werden nur dann übernommen, wenn der entstandene Schaden nicht durch eine anderweitige Versicherung (z. B. Teilkasko oder Vollkasko) oder haftpflichtige Drittperson getragen wird und erst nachdem die Schuldfrage geklärt ist und sämtliche angefallenen Kosten beglichen sind.

## 11. Vorgehen im Schadenfall

Für notwendige Hilfeleistungen und Fragen bzw. im Schadenfall ist unverzüglich die Maxus Assistance zu benachrichtigen:

**Telefon: +41 0 800 061061**

Schriftliche Mitteilungen sind zu richten an:

Maxus Assistance, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon

## 12. Ansprüche gegenüber Dritten

Wurden aus diesem Vertrag Leistungen erbracht, für welche die versicherte Person auch gegenüber Dritten Ansprüche geltend machen könnte, hat sie diese Ansprüche bis zur Höhe der versicherten Leistungen an Helvetia abzutreten.

## 13. Folgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Werden die vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Informations- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, können die Leistungen von Maxus Assistance gekürzt oder abgelehnt werden.

## Begriffsdefinitionen

### 14. Panne

Als Panne gelten mechanische und elektrische Defekte des versicherten Fahrzeuges, bei welchen die Weiterfahrt nicht möglich oder gesetzlich nicht zulässig ist, sowie Reifenschäden, Batterieversagen.

## 15. Schlüsselpannen

Eine Schlüsselpanne liegt vor, wenn

- sich der Fahrzeugschlüssel im verschlossenen Fahrzeug befindet;
- die elektronische Schliessvorrichtung nicht mehr öffnet;
- der Fahrzeugschlüssel oder das Fahrzeugschloss beschädigt ist;
- bei Verlust des Fahrzeugschlüssels.

## 16. Kaskoereignis

Unter Kaskoereignis wird die Unbenutzbarkeit infolge Kollision, Feuer-, Elementar-, Glas-, Marder- oder Parkschäden sowie Vandalismus und Diebstahl oder infolge des Versuches dazu verstanden.

## 17. Fahrzeugbergung

Als Bergung gilt die Sicherstellung des Fahrzeuges nach einer Kollision oder Abrutschen von der Strasse. Die Bergung bedingt einen grösseren Zeitaufwand mit Einsatz von speziellen technischen Geräten wie Bergungsfahrzeug, Hebekran, Seilwinden usw.

## Weitere Bestimmungen

### 18. Verjährung

Die Ansprüche aus dieser Versicherung verjähren 2 Jahre nach Eintritt eines Schadenfalles.

## 19. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand steht dem Versicherten wahlweise der ordentliche Gerichtsstand oder sein schweizerischer Firmensitz bzw. Privatsitz zur Verfügung.

## 20. Rückerstattung

Von der Maxus Assistance zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.

## 21. Entschädigung

In der Maxus Assistance werden pro Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.) maximal 3 Pannenfälle entschädigt. Die Organisation der Pannenhilfe ist auch bei mehr als 3 Fällen sichergestellt. Die Kosten müssen dann jedoch direkt vor Ort durch die versicherte Person bezahlt werden.

## 22. Anwendbares Recht

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG).



Maxus Switzerland  
Astara Longbridge AG  
Richtiplatz 5  
CH-8304 Wallisellen  
[maxusmotors.ch](http://maxusmotors.ch)